



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Sattelaufleger nicht von der Kfz-Steuer befreit

Sattelaufleger sind nicht von der Kfz-Steuer befreit – auch nicht, wenn Sie diese ausschließlich in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einsetzen. Mit diesem Urteil sorgen die Richter am Finanzgericht Nürnberg gerade für großen Unmut bei Landwirten. Dabei gingen die Finanzverwaltung und der Zoll bislang von einer Steuerbefreiung aus.

Die Richter ließen allerdings Revision zu. Legen Sie daher innerhalb von einem Monat Einspruch ein, wenn Ih-

nen Ihr Zoll einen Steuerbescheid schickt. Dann kann die Behörde die Bescheide zu Ihren Gunsten nachträglich ändern, wenn die Richter am BFH das Urteil der Nürnberger kassieren sollten.

Tipp: Der Zoll erhebt die Kfz-Steuer meistens für die Dauer von zwölf Monaten. Benötigen Sie den Sattelanhängen nur für die Ernte, beantragen Sie eine Ausnahme und melden den Anhänger nur für den Erntezeitraum an (FG Nürnberg, Urteil vom 6.12.2019, Az.: 6 K 424/17).

Mahlen und Mischen: Zwei Steuersätze

Lassen Sie Ihr Getreide mit einer mobilen Mahl- und Mischanlage auf dem Hof mahlen, müssen Sie künftig weniger Umsatzsteuer zahlen. Denn der Bundesfinanzhof hat Folgendes entschieden: Das Mahlen von Getreide und die Zugabe von Zusatz-

stoffen sind zwei eigenständige Leistungen. Für das Mahlen muss der Müller somit zwar 19% Umsatzsteuer ansetzen. Fügt er dem Futter Zusatzstoffe bei, darf er diese mit dem ermäßigten Satz von 7% abrechnen. Es handele sich nicht um eine

Nebenleistung, für die der volle Satz fällig werden würde, so die Richter. Schließlich würden die Zusatzstoffe das Futter aufwerten und nicht nur den Mahlvorgang vereinfachen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.9.2019, Az.: V R 36/18).

Erbschaftssteuer: Flächen nicht zu früh verkaufen

Sie haben im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bekommen? Danach können Sie mit einer 100-prozentigen Steuerbefreiung rechnen, wenn Sie den Hof sieben Jahren lang nach der Übertragung in Ihrem Besitz halten. Wer den Betrieb fünf Jahre lang nicht verkauft, muss 15% des Betriebswertes versteuern. Es lohnt sich also, diese Behaltensfristen einzuhalten.

Verkaufen Sie den Betrieb oder Teile davon auch nach Ablauf der Fristen nicht zu früh. Denn bislang ist nicht geklärt, wann genau die Behaltensfrist beginnt: zu dem Zeitpunkt, an dem die Schenkung vollzogen wurde oder wenn der Grundbucheintrag erfolgt. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten kann viel Zeit vergehen, sodass Sie die Frist womöglich nicht einhalten können und die Steuerfreiheit riskieren.

Kleinunternehmer: Verlockend, aber ...

Wer nur wenig Umsätze mit einem Unternehmen erwirtschaftet, fällt unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung. In diesem Fall müssen Sie keine Mehrwertsteuer in Ihren Rechnungen ausweisen.

Wenn Sie pauschalieren, können Sie nur über Umwege davon profitieren. Denn dazu müssen Sie zunächst einen Antrag beim Finanzamt stellen und von der Pauschalierung in die Regelbesteuerung wechseln.

An die Regelbesteuerung sind Sie aber mindestens fünf Jahre lang gebunden – unabhängig vom Umsatz.

Daher lohnt sich ein Wechsel in der Regel nicht.

Interessant ist die Regelung hingegen für alle, die ihren Betrieb verpachten. Zwar ist die Pacht für das Gebäude und die Flächen umsatzsteuerfrei. Wer aber auch Inventar, die Tiere oder die Zahlungsansprüche mitverpachtet, muss dafür Umsatzsteuer zahlen und darf diese auch nicht pauschalieren. Unter diesen Umständen kann sich somit eine Kleinunternehmerregelung lohnen.

Sie dürfen den Wechsel rückwirkend mit der Umsatzsteuererklärung

erklären. Dazu darf Ihr Umsatz inklusive Mehrwertsteuer:

- im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22 000 € betragen haben und
- im aktuellen Kalenderjahr aller Voraussicht nach 50 000 € nicht überschreiten.

Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, müssen Sie auf den Rechnungen, Quittungen beziehungsweise Bons darauf hinweisen, dass Sie der Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG unterliegen.

Kettenschenkungen: So schenkt das Finanzamt mit

Kettenschenkungen sind umstritten. Der Grat zwischen erlaubtem und illegalem Steuersparmodell ist schmal. Die Finanzämter legen zudem die Gesetzeslage oftmals sehr streng aus – zu streng, wie ein Fall vor dem Finanzgericht Hamburg zeigt.

Eine Großmutter hatte ihrer Tochter ein Grundstück geschenkt. Die Tochter wiederum übertrug die Fläche direkt danach unentgeltlich auf ihre Tochter (Enkelkind der Großeltern).

Die Großmutter hatte ihre Tochter dazu zwar nicht verpflichtet. Allerdings gab es ein Testament. In dem war vorgesehen: Sobald die Großmutter stirbt, erhält die Tochter

das Grundstück mit der Auflage, dieses direkt an die Enkeltochter weiterzureichen.

Das Finanzamt wollte daher den Vorgang steuerlich als Schenkung der Großmutter an ihr Enkelkind annehmen. Das Finanzgericht sah in der Kettenschenkungen hingegen kein Problem. Daran ändere auch das Testament nichts.

Merken Sie sich: Eine Kettenschenkungen ist immer dann unproblematisch, wenn für jeden Schritt in der Kette eine Urkunde vorliegt und niemand verpflichtet ist, das Grundstück direkt weiterzuverschenken (FG Hamburg, Urteil vom 20.8.2019, Az.: 3 K 123/18).

Die Krux mit dem Familienheim

Erben Sie von Ihrem Ehepartner oder Eltern ein Wohnhaus, können Sie dieses unter folgenden Voraussetzungen als sogenanntes Familienheim steuerfrei erben:

- Ihr Partner bzw. Ihre Eltern müssen zuvor in dem Haus gelebt haben,
- Sie selbst ziehen direkt nach dem Erbe in das Haus bzw. die Wohnung ein und
- Sie dürfen die Immobilie zehn Jahre lang nach dem Erbe nicht auf Dritte übertragen, verkaufen oder anderweitig verwenden.

Der Fiskus legt diese Regeln sehr streng aus, wie folgende zwei Beispiele zeigen:

1. Eine Frau erbte nach dem Tod ihres Mannes das gemeinsam bewohnte Haus steuerfrei als Familienheim.

Einhalb Jahre später schenkte sie die Immobilie ihrer Tochter, behielt sich aber einen lebenslangen Nießbrauch vor. Sie blieb weiterhin in dem Haus wohnen.

Daraufhin verlangte der Fiskus rückwirkend Erbschaftsteuer. Da die Frau das Eigentum an dem Haus innerhalb der geltenden Frist von zehn Jahren nach dem Erbfall an jemand anders übertrug, falle die Steuerbefreiung weg. Dabei sei es auch unerheblich, dass die Frau weiterhin in dem Haus wohne (Bundesfinanzhof, Urteil v. 11.7.2019, Az.: II R 38/16).

2. Ein Sohn erbte von seinem Vater ein von ihm bewohntes Wohnhaus, zog nach dessen Tod aber nicht direkt in dieses ein. Erst zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs

Monate nach der Eintragung im Grundbuch holte er Angebote von Handwerkern für die Renovierung des Hauses ein.

Auch in diesem Fall entschieden die Gerichte, dass die Erbschaftsteuerbefreiung nicht mehr greife. Der Erbe müsse „unverzüglich“, d.h., ohne schuldhaftes Verzögern, in die Wohnung einziehen. Hier toleriert der Fiskus in der Regel eine Frist von sechs Monaten.

Tipp: Halten Sie diese Frist nicht ein, müssen Sie dem Fiskus glaubhaft machen können, warum ein früherer Einzug in die Wohnung nicht möglich war. Das wäre beispielsweise der Fall bei Erbauseinandersetzungen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.5.2019, Az.: II R 37/16).

Hofübernahme: Vorsicht bei nachträglichen Zahlungen

Wer den Hof der Eltern unter bedingtem „Rückübertragungsvorbehalt“ übernommen hat und später Flächen verkauft, sollte ein Urteil des Bundesfinanzhofes beachten: Ein Betriebsleiter hatte dem Junior den Hof unentgeltlich gegen regelmäßige Altenteilzahlungen und bedingten Rückübertragungsvorbehalt übertragen. Danach durfte der Junior nicht ohne Zustimmung des Vaters Flächen oder Gebäude veräußern.

Als der Sohn nach der Übergabe dennoch Flächen verkaufte, änderten er und seine Eltern den Übergabevertrag

und Vater und Mutter bekamen für ihre Zustimmung zum Flächenverkauf eine Entschädigung. Der Sohn wollte diese Zahlung als nachträgliche Anschaffungskosten vom Verkaufspreis der Flächen abziehen und so Steuern sparen. Das ließ das Gericht jedoch nicht zu: Es handele sich nicht um eine betrieblich veranlasste Entschädigung. Die Zahlung sei schließlich als Gegenleistung für die Vertragsänderung erfolgt und damit aus privaten bzw. familiären Gründen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 9.5.2019, Az.: VI R 43/16).

Achtung beim Verkauf der Altenteilerwohnung

Altenteilerwohnungen gehören per Gesetz zum Privatvermögen – inklusive des dazugehörigen Grund und Bodens. Das gilt nicht für die Flächen rund um das Gebäude wie zum Beispiel den Garten, die Zufahrt oder Pkw-Stellplätze. Auch denkmalgeschützte Gebäude sind davon ausgenommen und gehören nicht per se zum Privatvermögen.

Sie können die Flächen rund um das Gebäude bzw. das denkmalgeschützte Gebäude aber auf Antrag vom Finanzamt steuerfrei ins Privat-

vermögen überführen lassen. Die Steuerfreiheit hat aber Grenzen. Denn die Übernahme eines Grundstückes oder denkmalgeschützten Gebäudes in das Privatvermögen wertet der Fiskus wie ein herkömmliches Anschaffungsgeschäft. Wer die Immobilie dann innerhalb von zehn Jahren verkauft, muss daher den „Gewinn“ versteuern.

Immerhin gibt es nun aber gute Nachrichten vom Finanzgericht Niedersachsen. Für die Berechnung des Gewinns muss das Finanzamt vom

Verkaufspreis den Teil- und nicht den Buchwert abziehen (Gewinn = Verkaufspreis – Teilwert).

Hintergrund: Der Buchwert ist der Wert, mit dem das Gebäude und der dazugehörige Grund und Boden in der Buchführung erfasst wurde. Der Teilwert entspricht hingegen dem Verkehrs- bzw. Marktwert. Dieser liegt in der Regel deutlich über dem Buchwert, was den zu versteuernden Gewinn deutlich reduziert (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 20.2.2020, Az.: 9 K 139/16).

Betriebsprüfung: Unterbrechung nicht hinnehmen

Bei einer Betriebsprüfung müssen Sie nicht alles akzeptieren, wie folgender Fall zeigt: Nachdem der Fiskus sich zu einer Betriebsprüfung anmeldete und eine CD mit Daten anforderte, wurde der Mitarbeiter des Finanzamtes krank und die Prüfung wurde für mehr als sechs Monate unterbrochen.

Während dieser Pause war die Festsetzungsverjährung für einige Prüfungszeiträume eingetreten. Das Finanzamt und der Steuerzahler stritten daher darüber, wann die Prüfung offiziell begonnen habe. Das Finanzgericht

Rheinland-Pfalz urteilte: Zwar beginne normalerweise mit der Anforderung, die CD zu übergeben, die Außenprüfung. Die Unterbrechung habe aber Einfluss auf die dadurch bedingte Ablaufhemmung bzw. die Festsetzungsverjährung. Die Prüfung beginne in diesem Fall erst dann, wenn der Prüfer seine Arbeit wieder aufnehme.

Nun muss allerdings abschließend der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.6.2019, Az.: 2 K 1277/18, NZB Bundesfinanzhof, Az.: VIII B 140/19).

Rechnung: Riskieren Sie nicht den Vorsteuerabzug

Achten Sie als regelbesteuerter Landwirt beim Einkauf von Maschinen, Waren usw. darauf, dass Ihnen eine korrekte Rechnung ausgestellt wird. Stuft der Fiskus die Rechnung als nicht ordnungsgemäß ein, riskieren Sie Ihren Vorsteuerabzug. Insbesondere prüft das Finanzamt bei Rech-

nungen die Leistungsbeschreibung. Die Rechnungen müssen:

- genaue Angaben zur Menge und Art der gelieferten Ware aufweisen bzw.
 - Umfang sowie Art der erbrachten Dienstleistung beschreiben.
- Damit will der Fiskus unter anderem

ausschließen, dass Sie eine Leistung doppelt abrechnen. Ein Abgleich zwischen konkret gelieferter und in Rechnung gestellter Ware muss jederzeit möglich sein (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.7.2019, Az.: XI R 28/18 und Urteil vom 15.10.2019, Az.: V R 29/19; V R 44/16).

Keine Grunderwerbsteuer für Weihnachtsbäume

Wer Weihnachtsbaumkulturen zusammen mit der Fläche kauft, muss keine Grunderwerbsteuer für den Kaufpreis der Bäume zahlen. Lediglich für den Boden wird die Steuer fällig. Diese Ansicht vertritt das Finanzgericht Münster. Die Richter haben allerdings Revision zugelassen. Wenn auch Sie davon betroffen sind, sollten Sie gegen Ihren Grunderwerbsteuerbescheid Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. So stellen Sie sicher,

dass Ihr Finanzamt Ihren Bescheid nachträglich ändert, wenn die Bundesrichter das Urteil aus Münster bestätigen. Zahlen Sie aber zunächst die festgesetzte Grunderwerbsteuer. Sonst erhalten Sie vom Finanzamt keine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die wiederum benötigt das Grundbuchamt, um den Eigentümerwechsel im Grundbuch vornehmen zu können (FG Münster, Urteil vom 14.11.2019, Az.: 8 K 168/19).

Wichtige Urteile für Biogaserzeuger

Gleich mehrere Urteile beschäftigen sich mit der Frage: Wie viel Umsatzsteuer wird fällig, wenn Biogaserzeuger Wärme kostenlos abgeben oder verkaufen?

Die Urteile lassen folgende Rückschlüsse zu:

1. Geben Sie die Wärme kostenlos an Dritte ab, müssen Sie dafür Umsatzsteuer zahlen. Hierbei gibt es zwei Methoden, wie Sie die Bemessungsgrundlage bzw. den Wert der Wärme ermitteln, an der sich die Höhe der Umsatzsteuer bemisst:

- Gibt es einen Vergleichspreis, ist dieser relevant. Das ist z.B. der Fall, wenn Ihr Betrieb an eine Erdgasleitung angeschlossen ist.
- Können Sie für Ihren Standort keinen Vergleichsmaßstab ermitteln, ergibt sich der Wert aus den Produktionskosten. Allerdings: Liegt dieser Wert über dem marktüblichen Preis, muss das Finanzamt den niedrigeren Marktpreis für die Berechnungen heranziehen (FG Münster, Urteil vom 9.10.2018, Az.: 5 K 1440/15 U).

2. Für die Bestimmung des marktüblichen Preises sind die Energiedaten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ungeeignet, da dort nicht nur die Preise für Fernwärme aus Biogasanlagen, sondern z.B. auch für die aus Fernwärmelieferungen von Kohlekraftwerken erfasst werden. Die Richter am Finanzgericht Münster beriefen sich daher auf einen Arbeitspreis nach wissenschaftlichen Untersuchungen (3 ct/kWh) (FG Münster, Urteil vom 1.10.2019, Az.: 15 K 1050/16 U, Revision BFH, Az.: XI R 31/19).

3. Die Produktionskosten umfassen sowohl die Ausgaben für die Stromals auch die für die Wärmeproduktion. Wenn sich die Kosten nicht eindeutig auf die beiden Produkte verteilen lassen, müssen Sie diese entweder

- nach der Marktwertmethode bestimmen. Dazu teilen Sie die Kosten nach dem Verhältnis der Marktpreise für Wärme und Strom auf oder
- wenn es vor Ort keinen Vergleichspreis für die Wärme gibt, greift die

energetische Methode. Dann ist das Verhältnis von produzierter Wärmemenge zu produzierter Strommenge entscheidend (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 2.8.2019, Az.: 9 K 3145/17).

4. Die gleichen Grundsätze gelten auch, wenn Sie einen Preis mit Ihrem Abnehmer vereinbart haben und das Finanzamt Ihnen vorwirft, dieser sei zu niedrig. Allerdings: Die Vorgaben sind dafür gedacht, Steuerbetrug vorzubeugen. Wenn Ihr Abnehmer der Regelbesteuerung unterliegt, ist diese Gefahr gering. Dann muss das Finanzamt auch einen Wert akzeptieren, der unter dem marktüblichen oder unter denen der Selbstkosten liegt (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.9.2019, Az.: 11 K 1/18).

5. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen müssen Sie auf den Wert der Wärme 19 % Umsatzsteuer abführen und nicht nur auf den KWK-Bonus (FG Niedersachsen, Urteil vom 19.9.2019, Az.: 11 K 195/17).

Nur 10,7 % Umsatzsteuer für Gärrestrücknahme

Eine Kommanditgesellschaft baute für eine Biogasanlage Mais an. Für die Substratlieferungen erhielten die Landwirte von dem Betreiber der Anlage Gutschriften. Die Gärreste übernahmen die Landwirte anschließend wieder. Einige der Substratlieferanten waren Pauschalierer. Für die Maislieferung als auch für die Gärrestrücknahme rechneten die Beteiligten daher 10,7 % Mehrwertsteuer ab. Das Finanzamt stufte die Gärrestrücknahme aber nicht als Lieferung ein, sondern als Entsorgungsleistung.

Problem: Eine Entsorgungsleistung darf nicht pauschaliert werden, dafür werden 19 % fällig. Das Finanzamt verwehrte dem Biogaserzeuger wegen des „Fehlers“ daher die Vorsteuererstattung. Die Richter gaben hingegen den Landwirten bzw. dem Biogaserzeuger recht: Die Landwirte hätten in erster Linie Interesse an dem Gärrest als Dünger gehabt und keine Entsorgungsleistung erbracht (FG Münster, Urteil vom 1.10.2019, Az.: 15 K 102/16 und Az.: 15 K 102/16 U).